



Erbrecht aktuell

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – ein weitgreifendes Thema, das genügend Anlass geben sollte, sich hier rechtzeitig und umfassend Gedanken zu machen.

Im Mittelpunkt der derzeitigen Diskussion zu dieser Thematik in der Fachwelt stehen Aspekte im Zusammenhang mit den Anforderungen an eine Vorsorgevollmacht und dann eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen. Mit dieser sehr komplexen Materie hatte sich jüngst der Bundesgerichtshof (Az. VII ZB 61/16) zu befassen.

Der Bundesgerichtshof hat in dem betreffenden Fall entschieden, dass eine schriftliche Patientenverfügung unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder nicht Einwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme entnommen werden können. Von vornherein nicht ausreichend sind, so die Richter des höchsten deutschen Zivilgerichtes weiter, etwa allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu



ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.

Dem Ganzen lag folgender zu beurteilender Sachverhalt zu Grunde:

Die 1941 geborene Betroffene erlitt Ende des Jahres 2011 einen Hirnschlag. Noch im Krankenhaus wurde ihr eine Magensonde gelegt, über die seit dem ernährt wird und Medikamente verabreicht bekommt. Im Januar 2012 wurde sie in ein Pflegeheim aufgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Fähigkeit zur verbalen Kommunikation verlor sie infolge einer Phase epileptischer Anfälle im Frühjahr 2013. Die Betroffene hatte 2003 und 2012 wortlautdentische, mit „Patientenverfügung“ betitelte Schriftstücke unterschrieben. In diesen war niedergelegt, dass unter anderem dann, wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe, „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollten.

An die „Patientenverfügung“ angehängt war die einer ihrer drei Töchter erteilte Vorsorgevollmacht, dann an ihrer Stelle mit der behandelnden Ärztin alle erforderlichen Entscheidungen abzusprechen, ihren Willen im Sinne dieser Patientenverfügung einzubringen und in ihrem Namen Einwendungen vorzutragen, die die Ärztin berücksichtigen solle.



Außerdem hatte die Betroffene 2003 in einer notariellen Vollmacht dieser Tochter Generalvollmacht erteilt. Diese Berechtigte zur Vertretung auch in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung. Die Bevollmächtigte könne „in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in die Durchführung eines ärztlichen Eingriffs einwilligen, die Einwilligung hierzu verweigern oder zurücknehmen.“ Die Vollmacht enthielt zudem die Befugnis, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden mit dem Zusatz, dass die Betroffene im Falle einer zum Tode führenden Erkrankung keinen Wert auf solche Maßnahmen läge, wenn feststehe, dass eine Besserung des Zustands nicht erwartet werden könne.

Die Bevollmächtigte und die behandelnde Hausärztin waren übereinstimmend der Ansicht, dass der Abbruch der künstlichen Ernährung gegenwärtig nicht dem Willen der Betroffene entsprach. Die beiden anderen Töchter der Betroffenen vertraten die gegenteilige Meinung und regten deshalb ein Betreuungsgericht an, einen so genannten Kontrollbetreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB zu bestellen, der die ihrer Schwester erteilten Vollmachten widerrufen sollte.

Das Amtsgericht Adelsheim lehnte dies ab; das Landgericht Mosbach hob den Beschluss auf und bestellte eine der beiden auf Abbruch der



künstlichen Ernährung drängenden Töchter zur Betreuerin mit dem Aufgabenkreis „Widerruf der von der Betroffenen erteilten Vollmachten, allerdings nur für den Bereich der Gesundheitsfürsorge“. Auf die Rechtsbeschwerde der bevollmächtigten Tochter hob der Bundesgerichtshof diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Dies wurde auf folgende Begründung gestützt:

Ein Bevollmächtigter kann nach § 1904 BGB die Einwilligung, nicht Einwilligung und den Widerruf der Einwilligung des einwilligungsunfähigen Betroffenen rechtswirksam ersetzen, wenn ihm die Vollmacht schriftlich erteilt ist und der Vollmachttext hinreichend klar umschreibt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf dem Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, diese zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen. Hierzu muss aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden Gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

Ob die beiden von der Betroffenen erteilten privatschriftlichen Vollmachten diesen inhaltlichen Erfordernissen gerecht wurden war,



unterlag Bedenken, da sie nach ihrem Wortlaut lediglich die Ermächtigung zur Mitsprache in den in der Patientenverfügung genannten Fallgestaltungen, nicht aber zur Bestimmung der Vorgehensweise enthielten. Lediglich die notarielle Vollmacht genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Hintergrund ist Folgender:

Eine schriftliche Patientenverfügung im Sinne von § 1901 a Abs. 1 BGB entfaltet unmittelbare Bindungswirkung nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder nicht Einwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Von vornherein nicht ausreichend sind etwa allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.

Die wesentliche Problematik, die aus der maßgeblichen Erklärungen der Patientenautonomie auch hinsichtlich des Lebensendes resultiert, ist diejenige, dass sichergestellt werden muss, dass das vom aktuell einwilligungsunfähigen Patienten in der Vergangenheit offenbar Erklärte auch das von diesem tatsächlich Gewollte darstellt. Die Anforderungen an die Konkretheit von Vorsorgevollmacht und



Patientenverfügung sind nicht leicht zu erfüllen. Es ist nicht in jedem Fall des Vorliegens einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Patientenverfügung ohne weiteres erkennbar, wie intensiv der Patient sich zum Zeitpunkt des Verfassens mit den Folgen der darin enthaltenen Erklärungen auseinandergesetzt hat. Dies gilt umso mehr, wenn der Patient im Zeitpunkt des Verfassens der Erklärungen noch gesund war und die Einwilligungsunfähige - wie im vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle - durch ein plötzliches und unerwartet eintretendes Ereignis wie einen Schlaganfall ausgelöst wird.

Wer eine Patientenverfügung formuliert, darf sich nicht allein mit Allgemeinplätzen begnügen. Es steht vielmehr an, so exakt wie möglich die notwendigen Formulierungen zu wählen. Da es dem Normalfall entspricht, dass man die später sodann eintretende konkrete gesundheitliche Entwicklung nicht vorhersehen kann, ist dringend anzuraten, dass möglichst viele Beispiele von möglichen Krankheitsbildern aufgeführt werden und zudem erklärt wird, was in diesen Situationen genau geschehen soll. Auch für den Fall, dass später keine dieser Fälle eintritt, kann man aus den aufgeführten Beispielen in der Regel Schlüsse ziehen, was für diese nun tatsächlich eingetretene Sachlage gewollt ist.



Ferner muss in einer auch die medizinische Behandlung betreffenden Vollmacht unmissverständlich klargestellt werden, dass sie auch gilt, wenn die Entscheidung über die Behandlung oder deren Abbruch zum Tode oder zu einem schweren und länger andauernden Schaden führen kann.

Allgemein gilt:

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jeder Erwachsene seiner rechtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbst regeln kann. Der geschäftsfähige Bürger kann Verträge schließen, ein Testament machen, er kann im Krankheitsfall zum Arzt gehen oder kann dies alles auch lassen. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt bedingt es, dass bei schweren Krankheiten oder bei Verletzungen aufgrund eines Unfalls, weiterhin bei Demenz schwerstkranker Menschen lange geholfen werden kann. Jeder, sei auch noch so krank und/oder alt, der noch geschäftsfähig ist, kann seine rechtlichen Angelegenheiten selbst regeln. Erst, wenn aufgrund einer geistigen Einschränkung hierzu nicht mehr die Möglichkeit besteht, werden die Regelungen wichtig, welche für diesen Fall getroffen werden können.



Der rechtliche Begriff Verfügung wird, wenn ich geschäftsunfähig geworden bin, als Anweisung an die Beteiligten und an die Ärzte verstanden, das zu tun, was ich als Betroffener im Zustand der Geschäftsfähigkeit bestimmt hab.

Mit einer Patientenverfügung kann geregelt werden, was genau medizinisch zu tun ist, wenn die betreffende Person in Zukunft entscheidungsunfähig wird. Die Patientenverfügung regelt ausschließlich das rechtliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Solange man geschäftsfähig ist, bestimmt man ausdrücklich und detailliert, was ein Arzt im Falle einer schweren Krankheit und vor allem im Sterbevorgang tun und lassen darf, sollte man hierzu geistig nicht mehr der Lage sein. Daher ist die Patientenverfügung für alle Altersgruppen wichtig, denn auch jüngere Menschen können durch eine Krankheit oder einen sich ereignenden Unfall geschäftsunfähig werden. Viele Menschen sind durch die so genannte Apparatedizin bei schwersten Krankheiten und vor allem im Sterbeprozess verunsichert. Sie fürchten sich, hilflos zu sein und nicht in Würde sterben zu dürfen. Mit der Patientenverfügung kann man selbst darüber bestimmen, welche medizinische Behandlung für welchen eingetretenen Fall gewünscht wird. Die meisten Menschen wünschen sich ein würdevolles Sterben, welches nicht durch medizinische



Möglichkeiten verlängert wird, wobei die leidensmindernden Medikamente durchaus gegeben werden sollen.

Dem Bundesgerichtshof ist mithin darin zuzustimmen, soweit er die Bestimmtheit der „Patientenverfügung“ im vorliegenden Fall nicht für hinreichend erachtet hat.

Nach Maßgabe des Wortlauts des § 1901 a Absatz 1 S. 1 BGB erfordert eine Patientenverfügung eine Einwilligung in oder eine Untersagung von bestimmten, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen. Es muss in einer Patientenverfügung also grundsätzlich festgelegt werden, welche Maßnahmen in einer bestimmten Situation durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden sollen. Folglich besteht die Beschreibung notwendigerweise aus zwei Elementen, nämlich einer Situationsbeschreibung und einer Handlungsanweisung. Die „Patientenverfügung“ ist gemäß der Bestimmung des § 133 BGB auszulegen, weil der wahre Wille des Patienten ermittelt werden muss.

Zu der Vorsorgevollmacht sind die nachfolgende Bemerkungen zu beachten:



Sobald man geschäftsunfähig geworden ist, kann man keine rechtlichen Angelegenheiten selbst regeln. Es kann z.B. kein Vertrag geschlossen oder gekündigt werden. Ehepartner oder die erwachsenen Kinder sind keine gesetzlichen Vertreter, so dass dann, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, das Betreuungsgericht eingeschaltet wird, welches dann einen geeigneten Betreuer bestimmt. Um dies zu verhindern, kann man selbst bestimmen, wer im Falle des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit die rechtlichen Interessen wahrnehmen soll. Dem Betreuer, welchen man auswählt, muss man vollstes Vertrauen entgegenbringen, denn wie das Wort Vollmacht schon sagt, gibt man die volle rechtliche Macht an eine andere Person. Vielfach werden vorformulierte Vollmachten gedankenlos unterschrieben, welche dann zum Missbrauch verleiten oder zu erheblichen Streitereien im Erbfolge führen können. Als Vollmachtgeber muss ich somit regeln, wer der bevollmächtigt sein soll, wem er gegenüber Rechenschaft abzugeben hat, es muss somit genau Umfang und Rechtstellung des Bevollmächtigten dargelegt werden.

Die vorstehend rezensierte Entscheidung ist als weiterer wichtiger Meilenstein betreffend der inhaltlichen Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu verstehen. Er gibt



wertvolle Hinweise zur praktischen Handhabung der gesetzlichen Vorgaben.

Dass durch die Entscheidung noch einmal deutlich gemacht wurde, dass zahlreiche „Patientenverfügungen“ den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben nicht genügen, stellt einen wichtigen Deutungspunkt dar, der jedem, der mit dem Verfassen von Patientenverfügungen betraut ist, Anlass geben sollte, dass wirklich vom betreffenden gewollte zu ermitteln möglichst präzise in eine Regelung umzusetzen. Auf diese Weise führt die Entscheidung über den konkreten Fall hinaus zu einer wesentlichen Stärkung des Rechtssicherheitsempfindens.

Somit ist als praktisches Ergebnis festzuhalten, dass man sich rechtzeitig um eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht kümmern sollte. Es dürfte aufgrund der vorstehenden Ausführungen auch deutlich geworden sein, dass es hier ratsam erscheint, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Ein in diesem Bereich versierter Rechtsanwalt ist dazu in der Lage, entsprechende Regelungen maßgeschneidert mit Ihren Vorstellungen und Wünschen in Einklang zu bringen. Die spezialisierten Rechtsanwälte der Kanzlei M/S/L Dr. Silcher stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung. Wir würden uns über den Eingang Ihrer Anfrage sehr erfreut zeigen.

M \ S \ L DR. SILCHER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



Robert M. Gillmann

Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Insolvenzrecht

